

78. Wird der Unternehmer von der Verpflichtung, dem Expropriatenden durch die Anlage herbeigeführten Minderwert des Restgrundbesizes zu ersetzen, lediglich deshalb frei, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die schädigende Anlage auch ohne die Enteignung hätte ausgeführt werden können?

Preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom
11. Juni 1874.

VII. Civilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1899 i. S. preuß. Eisenbahn-
fißkus (Bekl.) w. die Erben der Ehef. D. (Kl.). Rep. VI a. 149/99.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zur Verlegung des Berlin-Stettiner Bahngeleises und Anlegung eines Rangierbahnhofes in Pantow wurde den Erblassern der Kläger, den D.'schen Eheleuten, die zu Pantow gelegene Parzelle Nr. 469/49 enteignet, und vom Bezirksauschuß eine Entschädigung von 187,50 *M* festgesetzt. Die Kläger verlangten statt dessen von dem Eisenbahn-

fiskus eine Entschädigung von 37 500 *M*, indem sie geltend machten, daß ihr Restgrundbesitz durch teilweise Unterdrückung der Damerow-Straße und Erhöhung der angrenzenden Prenzlauer Chaussee um diesen Betrag an Wert vermindert worden sei, und ihren Antrag auf Verurteilung zur Zahlung dieser Summe sowohl auf § 8 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, als auf einen Schadensersatzanspruch gründeten. Der Beklagte bestritt die Behauptungen der Kläger und beantragte Abweisung der Klage, welchem Antrage entsprechend das Landgericht erkannte, indem es den örtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang des enteigneten Stückes mit dem klägerischen Restbesitz nicht als vorhanden annahm und davon ausging, daß wegen Verlegung oder Höherlegung einer Straße, wenn dieselbe sonst als Kommunikationsmittel erhalten bleibe, ein Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden könne. Auf Berufung der Kläger verurteilte jedoch das Kammergericht den Beklagten, außer dem vom Bezirksauschusse festgesetzten Betrage noch 28 538 *M* den Klägern zu zahlen, und wies die Kläger mit der Mehrforderung ab.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Entschädigung von 28 538 *M*, welche den Klägern durch das Berufungsurteil auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zugesprochen worden ist, setzt sich zusammen aus 28 028 *M*, welche für den durch die Enteignung herbeigeführten Minderwert des Restgrundbesitzes der Kläger gewährt sind, und aus 510 *M*, durch welche die Kosten der infolge der Anrampung der Prenzlauer Chaussee notwendig gewordenen Erhöhung jenes Restbesitzes ersetzt werden sollen. Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Entwertung des Restbesitzes und die Erhöhung desselben nicht die unmittelbaren Folgen der Enteignung der Parzelle Nr. 469/49 sind, erachtet aber gleichwohl den Beklagten zum Ersatz verpflichtet auf Grund der Annahme, daß es sich um Folgen derjenigen Anlagen handele, zu deren Zwecke die Enteignung stattgefunden hat, nämlich um Folgen einerseits der wegen einer Gleisverlegung und Anlegung eines Rangierbahnhofes geschehenen teilweisen Unterdrückung der Damerow-Straße und andererseits der bei diesem Unternehmen erfolgten Anrampung der Damerow-Straße und der Prenzlauer Chaussee.

Der Beklagte führt hiergegen aus: 1. der Besitz der enteigneten

Parzelle Nr. 469/49 habe den Klägern keine Sicherheit für die Erhaltung der durch die Damerow-Straße gebildeten nahen Verbindung mit Pantow gegeben, und es habe nichts im Wege gestanden, die Kläger von Benutzung der Straße, soweit sie nicht Eigentümer derselben waren, abzusperren. Dies müsse für die Frage, ob der durch Sperrung der Straße eingetretene Minderwert des Restbesizes durch die Enteignung der Parzelle entstanden sei, in Betracht kommen; denn infolge jener Möglichkeit fehle es an dem Kausalzusammenhange zwischen dem Minderwert und der Enteignung; der Verlust der direkten Verbindung mit Pantow sei nicht eine Folge der Enteignung, sondern eine Folge der Straßensperrung, und die Enteignung habe lediglich die Folge gehabt, daß die Sperrung nicht erst hinter, sondern schon vor der Parzelle erfolgen konnte. 2. Die Erhöhung der genannten Straßen stehe in keinem Zusammenhang mit der Enteignung, welcher auch dadurch nicht hergestellt werde, daß infolge der Eisenbahnanlage die Straßen gehoben werden mußten. Daß ein solcher Zusammenhang bestehe, sei keineswegs, wie das Berufungsgericht annehme, unstrittig; nicht bestritten sei nur, daß die Straßen infolge der Bahnanlagen haben gehoben werden müssen.

Beide Angriffe richteten sich zunächst gegen die bereits erwähnte Anschauung des Berufungsgerichts, daß als eine Folge der Enteignung auch derjenige Schade anzusehen und darum vom Unternehmer zu ersetzen sei, welcher dadurch entsteht, daß das Unternehmen, zu dessen Zwecke die Enteignung geschieht, die Bewirtschaftung oder Benutzung des dem Enteigneten verbleibenden Restgrundbesizes beschwerlicher und kostspieliger macht. Diese Anschauung steht mit der jetzt feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Einklange und ist insbesondere in dem Bd. 13 S. 244 der Entsch. desselben in Civil. abgedruckten Urteile begründet worden, auf dessen Ausführungen hier verwiesen werden kann. Die Thatfache selbst, daß die bewirkte Unterdrückung eines Teils der Damerow-Straße und die Erhöhung eines anderen Teils dieser Straße und der Prenzlauer Chaussee in Ausführung des Unternehmens geschehen sind, zu dessen Zwecke die Enteignung der mit dem übrigen Grundbesitze zusammenhängenden Parzelle Nr. 469/49 geschah, ist vom Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung festgestellt; auch sind weder gegen diese Feststellung, noch gegen die Abmessung der Entschädigung Angriffe seitens des Revisionsklägers

erfolgt, woraus sich die Unbegründetheit der Revision bezüglich des zweiten Punktes ergibt.

Hinsichtlich des ersten Punktes, der wegen Unterdrückung eines Teils der Damerow-Straße zugebilligten Entschädigung, ist aber noch die den Mangel des Kausalzusammenhanges betreffende Rüge zu prüfen. Auch sie kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Dem Revisionskläger kann zwar zugegeben werden, es sei denkbar, daß der Beklagte bei den zuständigen Behörden die teilweise Unterdrückung der Damerow-Straße an der geschehenen oder an anderer Stelle hätte erreichen können, ohne gleichzeitig die den Klägern gehörige, aber einen Teil der Straße bildende Parzelle Nr. 469/49 zu enteignen und ohne den Klägern wegen der Wertverminderung ihres Grundbesitzes Entschädigung leisten zu müssen; dadurch wird aber, wie der Berufungsrichter mit Recht ermägt, die Thatsache nicht aus dem Wege geräumt, daß die teilweise Unterdrückung der Straße unter Enteignung der genannten, einen Teil der Straße bildenden Parzelle und auf dieser Parzelle selbst durchgeführt worden ist. Die Erschwerung der Benutzung, welche dem mit der Parzelle zusammenhängenden Restbesitz der Kläger durch diese Art der Straßenunterdrückung erwachsen ist, hat demnach der Berufungsrichter mit Recht als Folge des Unternehmens, zu dessen Zwecke die Enteignung geschah, angesehen. Auch in dieser Beziehung befindet sich der Berufungsrichter im Einklange mit der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes, in welcher ausgesprochen wird, daß bei Expropriationsansprüchen, wie bei allen Arten von Schadenersatzansprüchen, der Grundsatz Platz greife, daß ein Kausalzusammenhang zwischen dem ersetzt verlangten Schaden und der zum Schadenersatz verpflichtenden Thatsache bestehen müsse, und daß daher der Anspruch wegfalle, falls erwiesenermaßen der Schaden auch dann eingetreten sein würde, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung nicht vorgenommen wäre; die bloße Möglichkeit dagegen, daß der Schaden auch ohnedies eingetreten wäre, sei nicht geeignet, die im übrigen begründete Ersatzpflicht auszuschließen. Der Beklagte beruft sich demgegenüber auf den in dem Urteile Bd. 5 S. 255 a. a. O. sich findenden Ausspruch, wonach Schäden aus Anlagen zwar unter Umständen ebenfalls berücksichtigt werden müssen, aber nur soweit sie ohne die Enteignung nicht eingetreten wären. In dem damals entschiedenen Falle traf aber gerade dasjenige zu, was auch das

Urteil im 13. Bande am Schlusse als die Kausalität ausschließend ansieht; es konnte nämlich als „bewiesene Thatsache“ gelten, daß, falls nicht enteignet worden wäre, das Unternehmen dennoch in einer den Grundbesitz des Gegners in gleicher Weise schädigenden Weise ausgeführt worden wäre. Von einer solchen „bewiesenen Thatsache“ kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, da durchaus nicht feststeht, daß der Beklagte die Unterdrückung der Damerow-Straße, so wie sie jetzt geschehen, oder in anderer Weise, auch ausgeführt haben würde oder auszuführen imstande gewesen sein würde, wenn er von der Enteignung der als langer, schmaler Keil in das jetzige Eisenbahngelände hineinragenden Parzelle Nr. 469/49 hätte absehen müssen.“...